

Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirkes Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 5/11. März 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2005

Wirtschaft und Verkehr

Bekanntmachung über die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes Pömetsried

Bauwesen

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
2. S-Bahn-Stammstrecke München
Planfeststellungsabschnitt 3 A – Vorwegmaßnahme Leuchtenbergring

Landesentwicklung

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebzehnten Änderung des Regionalplans der Region München (14)

Planungsverband Region Ingolstadt;
Sitzung am 21. März 2005

Schulwesen

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2005

I.

19 Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

20 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 56 485 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

20 § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

21 § 4

24 Die Umlage nach § 14 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 56 485 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß §§ 14 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 30.6.2004)	%	€
24 Fürstenfeldbruck	198 376	34,75	19 628,54
Starnberg	128 265	22,47	12 692,18
Dachau	133 475	23,38	13 206,19
Landsberg	110 710	19,40	10 958,09
Gesamt	570 826	100,00	56 485,00

24 § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Fürstenfeldbruck, 3. Stock, Zimmer 312, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstenfeldbruck, 20. Dezember 2004
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 19

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYER

Bekanntmachung über die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes Pömetsried

Vom 17. Februar 2005
315.5-3736-PÖM

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat am 10. Februar 2005 auf Antrag der Sportfliegergruppe Werdenfels e. V. die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes Pömetsried zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln mit Segelflug- und Schleppflugzeugen sowie Motorseglern erteilt.

Das Segelfluggelände Pömetsried ersetzt das Segelfluggelände Eschenlohe, das mit Aufnahme des Flugbetriebs in Pömetsried aufgelöst werden soll.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Flugplatzanlage, zum Flugbetrieb, zum Lärmschutz sowie zum Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen der Hauptregelung oder der Nebenbestimmungen entsprochen wurde.

Für den Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung nebst Planbeilagen liegt in der Zeit von 21. März bis einschließlich 6. April 2005 bei folgenden Stellen während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus:

Markt Murnau, Bauamt, Schlossbergstraße 10, 1. Stock, 82418 Murnau a. Staffelsee

Gemeinde Ohlstadt, Rathausplatz 1, 1. Stock, Zi.-Nr. 9, 82441 Ohlstadt

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 6. April 2005 gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Klagen gegen die Genehmigung können somit bis zum 6. Mai 2005 erhoben werden.

Die Genehmigung kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 6. Mai 2005 schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – 80534 München, angefordert werden.

München, 17. Februar 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 20

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYER

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

2. S-Bahn-Stammstrecke München

Planfeststellungsabschnitt 3 A – Vorwegmaßnahme Leuchtenbergring

Bekanntmachung vom 23. Februar 2005
431-3532.1-541

Der Plan vom 2. Dezember 2005 bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen liegt in der Zeit

vom 14. März 2005 bis 14. April 2005 in der

Landeshauptstadt München

Münchner Stadtmuseum

St.-Jakobs-Platz 1

80331 München

Auslegungssaal I. OG

(Barrierefrei über Betriebszufahrt am Oberanger zum rückwärtigen Eingang/Lift)

während der Dienststunden von Montag bis Freitag,
08.00 – 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen

gen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 23. Februar 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2005, S. 20

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebzehnten Änderung des Regionalplans der Region München (14)

Vom 22. Februar 2005

Anlage:

1 Karte 2n „Siedlung und Versorgung Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ i. M. 1 : 50 000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S.14), hat die Regierung von Oberbayern die Siebzehnte Änderung des Regionalplans der Region München mit Schreiben vom 2. November 2004 für verbindlich erklärt.

Die Siebzehnte Änderung betrifft die Festlegung des Regionalplans München B II 6.3.3 zu den „Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen im Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen in der Gemeinde Weßling“.

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans München umfasst die folgende normative Vorgabe B II 6.3.3 in beschreibender Form.

Dem Ziel B II 6.3.3 werden zwei Tirets angefügt. B II 6.3.3 erhält folgende Fassung:

„6.3.3 Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen

Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen sollen für die weitere Siedlungsentwicklung in folgenden Gemeindebereichen ermöglicht werden:

In der Gemeinde Weßling in den Gebieten:

- Rosenstraße Süd, im Osten Oberpfaffenhofens
- Südlich der St 2068, im Nordosten Oberpfaffenhofens
- Südlich der Ettenhofener Straße, südlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- Südlich der Straße Im Kesselboden, im Süden Oberpfaffenhofens
- Oberpfaffenhofen, Gebiet südöstlich der Straße nach Hochstadt
- Oberpfaffenhofen-Nord, nördlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- Nördlich des Hirtackerwegs, am südöstlichen Ortsrand von Oberpfaffenhofen.“

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans München umfasst weiterhin die Karte 2n „Siedlung und Versorgung – Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ i. M. 1 : 50 000 (siehe Anlage).

Die Siebzehnte Änderung des Regionalplans München liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Planzentrale: Zi. 4329) zur Einsichtnahme aus und ist darüber hinaus auf der Homepage der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan München (14)) in das Internet eingestellt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Die Änderung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

München, 22. Februar 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2005, S. 21

Karte 2n

Siedlung und Versorgung

Lärmschutzbereich für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen

Regionaler Planungsverband München

München, den 3. 12. 2004



Pörrtner
Landrat
Verbandsvorsitzender

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen



Lärmschutzbereich gemäß Karte 2 Siedlung und Versorgung
(Maßstab 1 : 100 000) vom 02.02.1987

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

● 1

Gebiet, für das eine Abweichung von den Nutzungskriterien
gemäß Ziel B II 6.3.3 ermöglicht werden soll.

c) Nachrichtliche Übernahme staatlicher Planungsziele

keine Darstellung

Kurzbezeichnung gemäß Ziel B II 6.3.3

In der Gemeinde Weßling in den Gebieten:

- 1 - Rosenstraße Süd, im Osten Oberpfaffenhofens
- 2 - Südlich der St 2088, im Nordosten Oberpfaffenhofens
- 3 - Südlich der Ettenhofener Straße, südlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- 4 - Südlich der Straße Im Kesselboden, im Süden Oberpfaffenhofens
- 5 - Oberpfaffenhofen, Gebiet südöstlich der Straße nach Hochstätt
- 6 - Oberpfaffenhofen-Nord, nördlich des Ortszentrums von Oberpfaffenhofen
- 7 - Nördlich des Hirtackerwegs, am südöstlichen Ortsrand von Oberpfaffenhofen

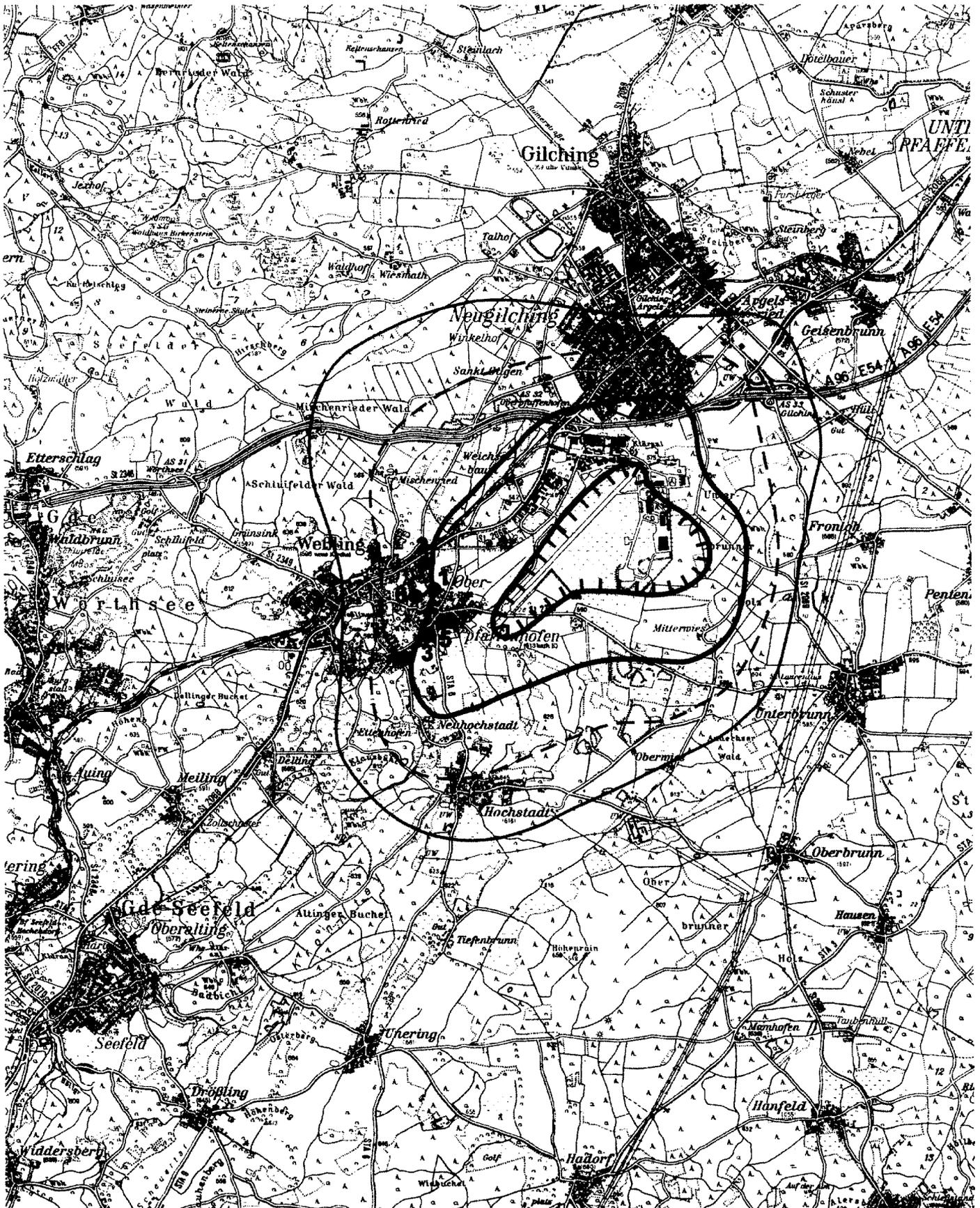
Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage: Geobasekarten des
Bayerischen Landesvermessungsamt
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungs Erlaubnis vom 6.12.2000,
AZ: VM 3880 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise)
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Der Regionsbeauftragte für die Region München
Kartographie: Regierung von Oberbayern, SG 360 - Stand: Juni 2004
Herausgeber: Planungsverband Region München

Regionalplan München



PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Montag, 21. März 2005, 09.30 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, die nächste gemeinsame Sitzung von Planungsausschuss und Planungsbeirat statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt

- 1.1 Teil A – Abschnitte I – IV – Überfachlicher Teil
Einleitung des Anhörungsverfahrens
- 1.2 Kapitel B II – Siedlungswesen
Einleitung des Anhörungsverfahrens
- 1.3 B IV – Gewerbliche Wirtschaft und Arbeitsmarkt
Beschlussfassung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und Auswertung der Stellungnahmen
- 1.4 Kapitel B IX – Verkehrswesen
Beschlussfassung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und Auswertung der Stellungnahmen
- 1.5 Kapitel B VI neu – Kultur und Soziales
Entscheidung über die Einleitung des Anhörungsverfahrens

TOP 2 Raumordnungsverfahren für den Bau einer Ethylen-Pipeline von Münchsmünster nach Ludwigshafen

TOP 3 Raumordnungsverfahren für die Verlegung der Erdgas-hochdruckleitungen Pfaffenhofen a. d. Ilm – Rohrbach – Wolnzach – und Pfaffenhofen a. d. Ilm – Schweitenkirchen

TOP 4 Nasskiesabbauvorhaben „Mooswiesen“ Fl.-Nrn. 1065 T, 1068 T, 1070, 1071, 1071/2 bis 1071/6, 1072 bis 1074, 1075/1 T, 1076/1 T, 1077/1 und 1078/1 der Gemarkung Hög, Markt Reichertshofen

TOP 5 Vollzug der Wassergesetze; Dynamisierung der Donauauen zwischen Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt

TOP 6 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

TOP 7 Verschiedenes

Ingolstadt, 24. Februar 2005
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Keßler
Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 24

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 4. Februar 2005 540.2-5103-MÜ-2/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-

verordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 2. November 2001 (OBABl S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.a	Volksschule Mühldorf-Mößling (Grundschule) Die Stadtteile Eßbaum, Mößling und Stegmühle, die Gebiete der Stadtteile Hart und Mühldorf a. Inn nördlich des Innkanals; dazu das Gebiet der Gemeinde Erharting, dazu die Gemeindeteile Oberrohrbach, Ramersberg und Rohrbach (Haus-Nrn. 22, 24, 26, 28, 34, 36, 37 und 39) der Gemeinde Niederbergkirchen.

2. § 1 Nr. 9 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.b	Volksschule Mühldorf-Altmühldorf (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Mühldorf a. Inn ohne den Sprengel unter Nr. 9 Buchst. a).

3. § 1 Nr. 9 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.c	Volksschule Mühldorf a. Inn (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Mühldorf a. Inn. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Erharting, die Gemeindeteile Oberrohrbach, Ramersberg und Rohrbach (Haus-Nrn. 22, 24, 26, 28, 34, 36, 37 und 39) der Gemeinde Niederbergkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 4. Februar 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 24

Nichtamtlicher Teil**Walhalla Fachverlag, Regensburg**

Schmidbauer/Banten, **BRH-Taschenbuch 2005**; 288 S., kart., 13,80 €.

Berechtigte Ansprüche verteidigen!

Wie schon das Vorjahr war auch 2004 vom Umbau des Sozialstaates geprägt. Die umfassende Reformierung des Rentensystems durch die gesetzlichen Neuregelungen im Alterseinkünftegesetz und dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitgesetz bringt weitere finanzielle Einschnitte für Rentner und Pensionäre.

Das BRH-Taschenbuch 2005, seit Jahren eine Informationsquelle zu neuen gesetzlichen Regelungen, berichtet von den Bemühungen des Bundes der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH), während des vergangenen Jahres den Interessen seiner Mitglieder im politischen Reformprozess Gehör zu verschaffen. Zudem erläutert es ausführlich die neuen gesetzlichen Regelungen – was Ihnen zusteht und mit welchen Einschnitten Sie rechnen müssen.

Schwerpunkte dieser Aufgabe sind:

- Das Alterseinkünftegesetz mit dem grundlegenden Systemwechsel in der Besteuerung der Alterseinkommen: Abbau des Versorgungsfreibetrags für Pensionen und schrittweiser Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung der Renten
- Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz
- Daten und Werte der Sozialversicherung 2005
- Rezeptfreie Arzneimittel; Zahnersatz
- Beitragszuschuss zur KV oder Beihilfeverzicht
- Spannweite der Renten in Ost und West
- Vorschläge zur Reform des Versorgungsausgleichs

Natürlich enthält das BRH-Taschenbuch 2005 auch in diesem Jahr die Besondere Monatslohnsteuertabelle 2005 sowie ein ausführliches Kalendarium. Und wie immer gilt: Bewahren Sie Ihr BRH-Taschenbuch auch nach Ablauf des Jahres auf! Viele der informativen Beiträge behalten ihre Gültigkeit über Jahre hinweg – wertvolles Fachwissen für ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen.

Mit einem Vorwort des BRH-Bundesvorsitzenden Dr. Herbert Bartsch.

Koch, **400-Euro-Jobs**, 3. Aufl., 2005, 128 S., kart., 9,95 €.

Die Spielregeln für Mini-Jobs

Seit der Neuregelung der so genannten 400-Euro-Jobs im April 2003 sehen sich immer mehr Deutsche nach einer geringfügigen Beschäftigung um. Worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer dabei achten sollten, erläutert der Ratgeber 400-Euro-Jobs von Irmelind Koch, der jetzt in 3., aktualisierter Auflage in der Reihe WALHALLA Vorsorgeberater erschienen ist.

Für Arbeitnehmer bleibt seit der Neuregelung unter dem Strich mehr Geld: Mini-Jobber zahlen in der Regel keine Abgaben und Chefs müssen Urlaubsansprüche und Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall gewähren. Mit der Gleitzone bis 800 Euro können Vorteile auch neben dem Hauptberuf realisiert werden. Irmelind Koch erläutert unter anderem:

- Wie man Mini-Jobs flexibel gestalten kann.
- Was man bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen beachten muss.
- Welche steuerlichen Vorteile haushaltsnahe Mini-Jobs bieten.
- Wie man die Pauschalsteuer von 2 Prozent realisiert.
- Wie man seine soziale Absicherung optimiert.
- Wie der Antrag auf Versicherungsfreiheit gestellt werden muss.
- Welche Aufklärungspflichten Arbeitgeber erfüllen müssen.
- Wie man die Gleitzone bis 800 Euro voll nutzen kann.
- Was im Ausgleichsverfahren wichtig ist.

Die Autorin stellt die Regelungen kompetent, umfassend und sehr übersichtlich für den Laien zusammen. Besonders hilfreich: Die zahlreichen Rechenbeispiele und exemplarischen Fälle mit den passenden Musterformularen. Ein Muss für Aushilfen in der Gastronomie, in Reinigungs- und Saisonbetrieben, bei Zeitungen, Haushaltshilfen und alle anderen Mini-Jobber!

Bonder, **Wem gehört was in Europa?**, Ausgabe 2005, 272 S., kart., 29,90 €.

Hintergrundwissen macht den Unterschied

„Klasse statt Masse“ lautet das Motto von „Wem gehört was in Europa?“. Das bewährte Nachschlagewerk gibt einen Überblick der börsennotierten europäischen Top-Konzerne und erscheint jetzt in vollständig überarbeiteter Neuausgabe im WALHALLA Fachverlag.

Nach dem Zusammenbruch der New Economy ist das Vertrauen in die Aktienmärkte noch längst nicht zurückgekehrt. Doch gerade im Hinblick auf die Krise des staatlichen Rentensystems werden Aktien auch künftig in jedes sinnvolle Altersversorgungsportfolio gehören. Deshalb raten die Autoren Michael Bonder und Thomas Student, sich von Börsenspekulationen fern zu halten und auf die Grundzüge des vernünftigen Aktienkaufs zu achten. Ziel ihres Buches ist es, den Aktienlaien dabei durch die Darstellung der großen Unternehmen aus den wichtigsten Aktienindizes – Stoxx, Eurostoxx und Dax – zu unterstützen.

Die Autoren haben keine direkten Kauf- oder Verkaufshilfen zum Ziel, sie wollen keine todsicheren Tipps und Tricks für Aktienanleger geben. Stattdessen liefern sie die dringend nötigen Hintergrundinformationen über die entscheidenden Akteure auf dem europäischen Aktienparkett. Die umfassenden Unternehmensprofile der 100 größten europäischen Aktiengesellschaften ermöglichen dem Leser, selbst zu erkennen, was sich hinter geschönten Unternehmensmeldungen wirklich verbirgt, weshalb eine Fusion nicht zustande kam oder sich Unternehmen aufspalten und vor allem, wie es um die Zukunftsaussichten eines Unternehmens bestellt ist. Allein 67 Großtransaktionen für den Zeitraum 1997–2004 belegen den konstanten Umbruch in der Geschäftswelt und die Notwendigkeit eines solchen Überblicks.

Das Buch bietet darüber hinaus jede Menge Zahlen: die 25 größten Arbeitgeber, die 25 Gewinner, die Unternehmen mit der besten Umsatzrentabilität, die europäischen Branchen größten uvm.

OBABl 2005, S. 24

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8 410 S. in 3 Ordnern inkl. CD ROM) 74 €.

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Ergänzungsband E**. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 350 S. im Ordner) 18 €.

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze** Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar. 82. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2 050 S. im Ordner) 48 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriftensammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5 810 S. in 4 Ordnern) 124 €.

OBABl 2005, S. 25

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Zrenner, **Fleischhygienerecht**; Textausgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 390 S. in 4 Ordnern) 84 €.

Empfehlungen zur Kriegsofferfürsorge. 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 090 S. im Ordner) 41 €.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften – SozV –**; Textsammlung. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 710 S. im Ordner) 34 €.

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 400 S. im Ordner) 41 €.

OBABl 2005, S. 26

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, München

Schulz/Wachsmuth/Zwick u. a., **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)**; Kommentar. 6. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004, 334 S., 33,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 178 S. im Ordner) 84,80 €.

OBABl 2005, S. 26

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 2. November 2004, 96 S., 34 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 674 S. im Ordner) 93 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbares Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 127. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 96 S., 34,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 623 S. im Ordner) 124 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter. 95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 64 S., 34,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 571 S. im Ordner + CD-ROM) 166 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzbares Sammlung mit Kommentar. 84. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 128 S., 44,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2 218 S. im Ordner) 110 €.

Honnacker/Weber, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern** – Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 96 S., 69,50 €.

27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. Dezember 2004, 96 S., 33,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (1 672 S. im Ordner) 199 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**; Kommentar. 107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 96 S., 39 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 476 S. in 2 Ordnern) 118 €.

Nitsche, **Satzungen zur Wasserversorgung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2004, 112 S., 39,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (630 S. im Ordner) 86 €.

Klein/Uckel/Ibler, **Kommunen als Unternehmer** – Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 96 S., 34,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 028 S. im Ordner) 65 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbares Sammlung. 98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2004, 96 S., 36,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 991 S. im Ordner) 57 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 128 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3 074 S. im Ordner) 119 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 36. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 112 S., 39,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 096 S. im Ordner) 96 €.

Falckenberg/Kellner/Meyer, **Schulfinanzierung in Bayern**; Finanzhilfen im Bildungsbereich. Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbares Rechtssammlung mit Erläuterungen. 114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 80 S., 24 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 636 S. in 2 Ordnern) 104 €.

OBABl 2005, S. 26

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Schönefelder/Kranz/Wanka, **Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung**. 8. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004, 384 S., 129,80 €.

Schieder/Happ, **Bayerisches Kommunalabgabengesetz**, Kommentar. 4. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2004, 158 S., 42,80 €.

OBABl 2005, S. 26